

„Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“

Einführungsvortrag

Im Aktionsplan geht es dem Bundesministerium vornehmlich um die Grundstrukturen zukünftiger Anti-Gewalt-Arbeit, Kooperation, Täterarbeit und Wegweisegesetz sind darin zentrale Stichworte. Ziel ist es, in möglichst vielen Bundesländern und Kommunen Interventionsstellen und Kooperationenformen zu installieren. Die Inhalte des Aktionsplans orientieren sich sehr stark an den Ergebnissen des Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt e.V. (BIG) und an dem Interventionsprojekt in Österreich.

I. BIG - Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt ist als Modellprojekt insgesamt vier Jahre - von 1995 bis Sep.1999 - vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen gefördert worden. Eine einjährige Vorlaufphase wurde von einer anschließenden dreijährigen Hauptphase abgelöst. In dieser Zeit sollte ein Arbeitsmodell entwickelt und etabliert werden, in dem polizeiliche, straf- und zivilrechtliche, politische und soziale Maßnahmen gegen „häusliche“ Gewalt wirkungsvoll aufeinander abgestimmt werden und ineinandergreifen sollten. Das Ergebnis solch zielgerichteter Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichten, Ämtern, Beratungsstellen und Einrichtungen der psychosozialen Versorgung sollte sein, dass misshandelte : Frauen und Kinder umfassend geschützt und gewalttätige Männer zur Rechenschaft gezogen werden. BIG initiierte in Berlin einen runden Tisch, an dem alle Informationen zwischen den beteiligten Projekten und Institutionen zusammenlaufen sollten. Hier sollten die unterschiedlichen Erfahrungen, die die verschiedenen KooperationspartnerInnen in Bezug auf das Problem der „häuslichen Gewalt“ haben, einander vermittelt werden, mögliche Lösungsansätze erörtert, Kompetenzen und Wissen sollten erweitert werden. Der runde Tisch wurde paritätisch besetzt, alle Abstimmungen und Vorgaben am runden Tisch sollten nach dem Konsensprinzip erfolgen.

Erklärtes gemeinsames Ziel war und ist - wie bereits erwähnt - der effektive Schutz für misshandelte Frauen und ihre Kinder, die Inverantwortungnahme der Täter und die eindeutige Verurteilung und Ächtung "häuslicher Gewalt". Das Interventionsprojekt arbeitet in vier verschiedenen Gremien und Organen, die unterschiedliche Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse haben. Die vier Gremien setzen sich aus einem Koordinationsteam, den runden Tisch, Fachgruppen und das Plenum von BIG e.V. zusammen. Es wurden folgende Projekte und Institutionen für das Bündnis gewonnen:

Frauenhäuser

Zufluchtswohnungen für Frauen und Mädchen

Frauenberatungsstellen

Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Senatsverwaltung für Justiz (Strafrecht und Zivilrecht)

Senatsverwaltung für Inneres (Polizei, Fachaufsicht Ausländerbehörde)

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (Ausländerbeauftragte)

Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bei Entscheidungen sollten am runden Tisch die politischen Spitzen der Verwaltungen anwesend sein, je nach Inhalt wurden zu den Sitzungen des runden Tisches ExpertInnen aus den Projekten oder Institutionen eingeladen.

II. Interventionsprojekt in Österreich

Unter dem Titel „Chance der Einmischung - neue Gesetze in Österreich“, stellte Rosa Logar, Mitarbeiterin des Wiener Interventionsprojektes, mitte September 1999 auf Einladung des DPWW in Frankfurt/M. das Wiener Interventionsmodell, das mittlerweile auf alle Bundesländer Österreichs ausgeweitet wurde, vor. Der nachfolgende Text ist eine Zusammenfassung des Vortrages.

Das Interventionsmodell in Österreich diente BIG in Berlin als wichtigste inhaltliche Grundlage. Fundamentaler Ansatz ist, dass nicht die Frauen fliehen müssen, sondern der Verursacher den „Schauplatz des Geschehens“ verlassen muss. Diese Sichtweise bedeute konsequent zu Ende gedacht, die Abschaffung der Frauenhäuser und damit u. U. auch des eigenen Arbeitsplatzes. Und das mache wiederum den Stellenbesitzerinnen Angst und löse Widerstände aus. Die Praxis in Österreich zeige jedoch, dass mit diesem Gesetz eine andere Frauengruppe geschützt würde, die bisher nicht in die Frauenhäuser gekommen sei. Auf die Belegungszahlen der Frauenhäuser hätte die neue Gesetzgebung keine Auswirkungen gehabt. Das neue Gesetz in Österreich wurde unter Mitwirkung von Polizei und Frauenhäuser entwickelt, könne jedoch nicht problemlos auf bundesdeutsche Verhältnisse übertragen werden. Im Unterschied zu Deutschland wäre in Österreich Körperverletzung schon lange Officialdelikt und Polizeirecht sei Bundesrecht.

Mit dem neuen Gewaltschutzgesetz, das am 1.5.97 in Kraft trat, werden Frauen erstmals nicht mehr aufgefordert, sich aus der Gefahrenzone zu begeben. Die Polizei kann/muss bei Gefährdung oder angenommener Gefährdung, um weitere Straftaten zu verhindern, den Misshandler aus der „Gefahrenzone“ und somit aus der gemeinsamen Wohnung entfernen. Dieses Wegweiserecht beschränkt sich nicht nur auf Eheleute, sondern gilt für jede Person, die in einer Wohnung wohnt, auch Kinder können darauf zurückgreifen. Die erste Phase der Wegweisung ist zeitlich beschränkt auf max. 7 Tage. Innerhalb dieser Zeit können diejenigen, die zum Personenkreis der „nahen Angehörigen“ zählen, eine Verlängerung um weitere 3 Monate beantragen. In den Jahren 97/98 gab es insgesamt 4000 Wegweiseverbote bei 8 Mio. EinwohnerInnen in Österreich. Die Tendenz ist steigend. Untersuchungen zu Strafverfolgungen gibt es nicht. Wie bereits erwähnt, kann auch die Jugendwohlfahrt im Namen der Kinder von diesem Gesetz Gebrauch machen, was aber nur in absoluten Einzelfällen stattfindet. An diesem Verhalten wird deutlich, so Logar, dass sich diese Behörde nicht wirklich auf die Seite der Mädchen und Jungen stellt.

Bis heute sind 8 Interventionsstellen in Österreich eingerichtet worden. Sie bieten einen 'neuen Service', so Logar wörtlich. Unter der schneidigen Bezeichnung „pro-aktiver Ansatz“ wurde eine enge Verknüpfung mit der Polizei vereinbart. Die Frauenhäuser werden innerhalb von 24 Stunden über Einsätze bei Männergewalt und des Einsetzens der Wegweisung in Kenntnis gesetzt. Die Polizei, so betonte Logar, muss kooperieren, weil dies im Gesetz verankert sei. Das hätte starke Widerstände bei der Polizei hervorgerufen. Am Anfang erhielten sie Berichte im Stenogrammstil, mittlerweile bekommen sie den vollständigen Einsatzbericht gefaxt, allerdings - und nicht zufällig - ohne die Daten der Täter.

Die Interventionsstelle mache auch Täterarbeit. Tätertherapien wurden allerdings nicht durchgeführt. Doch die Opfer, so betonte Logar, sind die ersten, die sie kontaktieren. Wenn die Frau damit einverstanden ist, wird schließlich auch Kontakt zum Täter aufgenommen. Auch Frauen, die sich nicht vom Täter trennen wollen oder können, werden weiter von ihnen telefonisch unterstützt. Regelmäßige Anrufe, um sich nach dem Befinden der Frau und dem Gewaltverhalten des Mannes zu erkundigen, machen es, so Logar, für Männer schwieriger, sich gewalttätig zu verhalten. Mit den Misshandlern werde ein „Deal“ abgeschlossen: „Du kriegst Unterstützung und bietest dafür gewaltfreies Verhalten hier und jetzt.“

Das Gewaltschutzgesetz ist nach Einschätzung von Logar sehr wirksam. Die Männer würden darüber wohnungslos. Das sei eine soziale Konsequenz, die unmittelbar wirke, aber nicht die negativen Auswirkungen, wie z. B. eine Haftunterbringung hat. Befürchtungen, die Misshandler würden in den Bergen erfrieren, haben sich bei der Wegweisung nicht bestätigt. Die wenigsten Männer würden sich an Institutionen wenden, sondern sie gehen zu Freunden oder Bekannten „oder auch zur Mama, die ihre missratene Söhne aufnehmen“ - was zu einem schallenden Gelächter im Publikum führen sollte. So problematisch der Originalton Logar an dieser Stelle ist, so merkte sie schließlich doch an, dass die Last hier wieder privatisiert würde und zwar wieder auf Kosten von Frauen. Auf die Frage, wie die Sicherstellung erfolgt, dass Männer nicht wieder nach Hause zurückkehren, erläuterte Logar, dass die Rückkehr ohne Einwilligung der Frau unter Strafe gestellt sei. Die Opfer können sofort die Polizei zur Hilfe rufen, es gäbe aber überraschend wenig Übertretungen.

Allerdings, so räumte sie ein, gab es mehrere Frauenmorde in Österreich, die von KritikerInnen auf das Gesetz geschoben wurden. Die Anwendung des Wegweisungsgesetzes sei für stark gefährdete Frauen und ihre Kinder in keinster Weise geeignet, betonte Logar ausdrücklich.

III. Inhalte des Aktionsplans der Bundesregierung

Der Aktionsplan bezieht sich vornehmlich auf die Grundstrukturen zukünftiger Anti-Gewalt-Arbeit. Ziel soll eine zusammenhängende Strategie vor Ort und auf allen Ebenen sein. Im Gegensatz zu Österreich ist jedoch vieles, was in dem Aktionsbündnis beschrieben wird, Sache von Ländern und Kommunen. Dies begründet sich durch das föderale Prinzip der BRD. Die Zuständigkeitsbereiche 'Polizei' ebenso wie Schulungen und Fortbildungen sind in Deutschland Länderrecht. Auch der Aufbau von flächendeckenden Hilfsangeboten ist ebenso Länderrecht. Kooperation vor Ort fällt in die Zuständigkeitsbereiche der Kommunen.

Der Aktionsplan als Gesamtstrategie umreißt im Groben was nach Auffassung der Bundesregierung notwendig ist. Verbindlich kann er nur da werden, wo es um Bundesangelegenheiten geht. Im Aktionsplan sind Fernziele festgehalten, die von notwendigen Maßnahmen begleitet werden. So soll ein wichtiger Bestandteil des Aktionsplanes Gesetzesänderungen zum Schutz von Frauen sein.

Die Schwerpunkte des Konzeptes liegen in den Bereichen:

- Prävention
- Recht
- Kooperation zwischen Institutionen und Projekten
- Täterarbeit
- Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit
- internationale Zusammenarbeit

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums vom 25. November 98 in Bonn werden die Gesetzesänderungen bzw. Novellierungen folgendermaßen inhaltlich begründet:

„Besonders bedrückend für die Frauen, die von ihrem Partner misshandelt werden, ist die Tatsache, dass sie meist weiter um ihre körperliche und seelische Integrität fürchten und mit der täglichen Bedrohung weiterleben müssen. Dieser unerträgliche Zustand muss sich ändern. Solange Frauen sich ihren gewalttätigen Partnern ausgeliefert fühlen, weil ihnen unsere Rechtsordnung adäquate Hilfe vorenthält, haben Staat und Gesellschaft versagt. In Deutschland gibt es mittlerweile über 400 Frauenhäuser. Dies macht das ganze Ausmaß von Gewalt an Frauen deutlich. Frauenhäuser und Schutzwohnungen dürfen aber nicht länger Langzeitunterkünfte für misshandelte Frauen und deren Kinder sein. Deshalb steht im Nationalen Aktionsplan zentral die vereinfachte Zuweisung der Ehwohnung. Wo Frauen befürchten müssen, dass sie von ihren Partnern weiter bedroht und bedrängt werden, fühlen sie sich aber auch in der vormals gemeinsamen Wohnung nicht sicher. Deswegen müssen weitere Schutzanordnungen dazukommen, die den gewalttätigen Partner wirksam daran hindern, in die Nähe der Wohnung zu kommen.“

Frau Bergmann äußerte sich folgendermaßen dazu:

„Doch Frauenhäuser und Schutzwohnungen dürfen nicht länger die alleinige Alternative für misshandelte Frauen und deren Kinder sein, auch wenn wir wohl nie auf solche Zufluchtsstätten verzichten können.“

Dr. Hansjörg Geiger vom Bundesministerium der Justiz fügt hinzu:

„Es kann nicht sein, dass die geschlagene Frau mit ihren Kindern im Frauenhaus Zuflucht suchen muss, während der Täter in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann. Wenn die Frau es wünscht, muss sie die Möglichkeit haben, in der Wohnung bleiben zu können. Eine andere Lösung würde der Frau und ihren Kindern zum zweiten Mal Gewalt antun.“ (Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Mai 1999,2f)

Von Kritikerinnen des Aktionsplanes wird an dieser Stelle immer wieder die Bedeutung der Wahlmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen hervorgehoben. Es muss in der Entscheidungsgewalt der Frauen liegen, ob sie vom Wegweisungsgesetz Gebrauch machen oder in

einem Frauenhaus Schutz suchen. Hierbei bestehen Befürchtungen, dass misshandelten Frauen die Entscheidungsmöglichkeit immer mehr genommen wird.

Auf der Fachtagung in Bonn '98 wurde von einigen Teilnehmerinnen ein Forderungskatalog zum Aktionsplan verabschiedet. Dieser soll sicherstellen, dass das Verbleiben in der Wohnung nicht verpflichtend ist:

Hieraus ein Auszug:

„Zivilrecht

- *Schutzanordnungen (§§823,1004 BGB) sind weitgehend wirkungslos. Sie müssen künftig schneller und leichter zu erwirken sein und vor allem auch effektiv durchgesetzt werden.*
- *Die Beweissituation für die Frauen im Verfahren muss erleichtert werden.*
- *Wohnungszuweisungen erfolgen in den meisten Fällen erst nach Monaten. Bei der Zuweisung der ehelichen Wohnung muss darauf hingewirkt werden, dass der Misshandler umgehend die Wohnung verlässt (Reformierung des § 1361BGB analog des Österreichischen Gesetzes zur Wegweisung mit Rückkehrverbot.*

Die Frau darf aber nicht verpflichtet werden, die eheliche Wohnung einzuklagen, die ja auch Ort der Misshandlung/Vergewaltigung war.

- *Das Wohnungszuweisungsverfahren muss mit einer Schutzanordnung gekoppelt werden.“ (1998, 82f)*

1. Prävention

Die individuelle Prävention umfasst alles, um den Kreislauf der Gewalt über die Generationen hinweg zu durchbrechen. Gewalt wird erlernt: In Familien, in Medien, im allgemeinen gesellschaftlichen Umgang. Dieses Lernen kann langfristig nur dadurch geändert werden, dass Eltern etc. aber auch die Medien Beispiele setzen durch gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung soll im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert werden. Weitere präventive Maßnahmen sind die Förderungen von Untersuchungen und Einzelmaßnahmen: z.B. die Erstellung eines Handbuches zur Gewaltprävention, Infomaterial, Empfehlungen für die Jugendarbeit und die Mädchenarbeit. (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1999, 11ff)

2.Rechtssetzung durch den Bund

2.1. Strafverfolgung der Täter

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich wird von den Strafvorschriften des StGB erfasst. Vor dem Hintergrund ausländischer Erfahrungen (Österreich) wird die Bundesregierung prüfen, ob es sich empfiehlt, einen neuen Tatbestand der fortgesetzten häuslichen Gewalt einzuführen. Wichtig für die Bundesregierung ist es den Sachverstand der Praxis, der Gerichte, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte aber auch der bestehenden Beratungsstellen für Opfer „häuslicher Gewalt“ in die Untersuchungen einzubeziehen. Eine Prüfung soll klären, ob die gegenwärtige Rechtslage zur Verfolgung der „einfachen“ Körperverletzung ausreichend ist. Dabei wird diskutiert, ob das Privatklagerecht zur öffentlichen Klage erhoben werden soll. Weiterhin soll das Sexualstrafrecht, die Vorschrift §179 StGB - sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, das Zeuginnenschutzprogramm und der §153 -Täter-Opfer-Ausgleich- überprüft werden.(Vgl. ebd., 18ff)

2.2. Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen

Die Zuweisung der Ehwohnung, das Hausverbot/ die Bannmeile zum Schutz von Frauen und Kindern, übertragbar auf den Arbeitsplatz oder den Kindergarten, ist bereits heute möglich, allerdings in sehr unterschiedlichen Gesetze geregelt. Derzeit gibt es 3 Paragraphen, die bei häuslicher Gewalt angewendet werden, der § 823 BGB, § 1004 BGB, § 1361 BGB. Diese sollen zukünftig in einem eigens dafür zu schaffenden Gesetz zusammengefasst werden. Bei Installierung eines Gesetzes zur Zuweisung der Ehwohnung, wird sich allerdings die Vollstreckung schwierig gestalten. Taucht der Mann trotz der vorhandenen Zuweisung auf, muss heute ein Vollstreckungsbeschluss beantragt werden. In einer solchen Situation fast eine makabere Vorstellung. Hier sind wieder die sehr unterschiedlichen Landespolizeigesetzgebungen hinderlich. Ohne sofortige und bundesweit einheitlich geregelte Vollstreckungsmöglichkeiten, nützt die Installierung dieses wesentlichen Teils des Bundesgesetzes nichts.

Ehewohnungszuweisung § 1361 b BGB

Wegen der restriktiven Fassung und der frauenfeindlichen Handhabung des §1361 b BGB wird eine Reformierung dieser Vorschrift seit fast einem Viertelhundert von Feministinnen gefordert. In der Vergangenheit wurde vom Gesetzgeber als wichtige Voraussetzung neben der Trennung oder der Trennungsabsicht das Vorliegen einer schweren Härte formuliert.

Folgende Kritikpunkte wurden zusammengetragen:

- zu hohe Eingriffsschwelle durch den Begriff der „schweren Härte“
- zu restriktive Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes und Unsicherheiten bei der Auslegung
- fehlende Geltung der Regelung für nichteheliche Lebensgemeinschaften
- fehlende Beweiserleichterungen bei Gewalt
- fehlende explizit normierte Berücksichtigung des Kindeswohl bei dieser Entscheidung
- fehlende Beschwerdemöglichkeit bei der einstweiligen Anordnung gegen Entscheidungen, in denen der Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung abgewiesen wird.
- fehlende Verknüpfung der Ehwohnungszuweisung mit Schutzregelungen, die gewährleisten, dass die Partnerin, der die Wohnung zugewiesen wurde, die Wohnung auch tatsächlich benutzen kann.

Im Mittelpunkt der Überlegungen der Bundesregierung stehen jedoch Regelungen im Vorfeld einer solchen gerichtlichen Entscheidung. Es geht um eine schnelle Erstintervention, die vor der Entscheidung des Gewaltopfers über Trennung oder Verbleib in der Beziehung oder Auszug aus der Wohnung, erfolgen muss. Dadurch konzentrieren sich wesentliche Überlegungen von Maßnahmen auf Grundlage des Unterlassungsanspruchs §§823, 1004 BGB.(Vgl. *Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Mai 1999,2f*)

2.3.. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Die Stärkung der Rechtsposition des Kindes wird vom Bundesministerium als eine präventive Maßnahme zur Verhinderung von Gewalt gesehen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegten, dass Kinder, die in ihrer Familie schwer geschlagen oder misshandelt worden sind, später vermehrt selbst gewalttätig werden, und zwar 2-3-mal so häufig wie Kinder, die ohne Gewalt erzogen worden sind, so die Bundesregierung. Mit dieser gesetzlichen Veränderung soll die Kinder- und Jugendkriminalität gelindert werden. Kinder, die nicht direkt von Gewalt betroffen, sondern „lediglich“ Zeuginnen der Gewalttätigkeiten waren, sind hier nicht ausdrücklich erwähnt. Auch drohen dem Täter in einem solchen Fall keinerlei Sanktionen bezüglich Umgangsrecht und gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts. (Vgl. ebd., 23f)

2.4. Änderung des §19 AuslG

Bezüglich des § 19 AuslG bleibt der Aktionsplan hinter den Forderungen verschiedenster Gruppen zurück: Statt der immer wieder geforderten Streichung, soll die Ehebestandszeit nun von 4 auf 2 Jahre verkürzt werden. Die Härteklausele soll so umgestaltet werden, dass unerträgliche Lebenssituationen der betroffenen Frauen angemessen berücksichtigt werden: Weiter soll sie so novelliert werden, dass Frauen eindeutig vor Gewalt geschützt werden. Der Bezug von Sozialhilfe soll nach dem Entwurf der Bundesregierung kein Abschiebegrund mehr darstellen. Diese Änderungen sollen spätestens zum 1.4.2000 verabschiedet sein. (Vgl. ebd., 24)

2.5. Frauenhandel

Eine Abschiebefrist von 4 Wochen für illegalisierte Prostituierte soll gesetzlich verankert werden, da der Täter nur durch Zeuginnenaussagen überführt werden kann. Bleibt die Frau als Zeugin in der BRD, soll sie eine Duldung erhalten und es wird geprüft, ob sie ins Zeuginnenschutzprogramm aufgenommen werden kann. Entscheidet sich die Frau gegen eine Zeuginnenaussage, kann die Abschiebefrist dazu genutzt werden, durch Kontaktaufnahme mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Herkunftsland der Frau deren sichere Rückkehr vorzubereiten. Einige Bundesländer verfahren schon in dieser Weise. (Vgl. ebd., 26f)

3. Kooperation und Vernetzung

Im Aktionsplan soll die Kooperation und Vernetzung staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen bundes-, länder- und städteweit festgeschrieben werden. Von BIG wurden folgende gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen vorgeschlagen (vgl. STREIT 3/99, S. 115f):

1. Polizeirecht

a) *Einführung einer polizeirechtlichen Eingriffsbefugnis zu einer Wegweisung und dem Ausspruch eines Rückkehrverbotes gegenüber einem häuslichen Gewalttäter, angesiedelt zwischen den präventiv-polizeilichen Vorschriften über den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme ; Vollstreckung mit unmittelbarer Zwangsgewalt wie in Österreich*

b) *Einführung einer Vorschrift zur Datenübermittlung der Polizei an Interventionsstellen*

2. *Einrichtung von Interventions- und Kooperationsprojekten für ein kooperatives und abgestimmtes Vorgehen aller mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen auf kommunaler und Länderebene*

3. *Fortbildung von Polizei und Justiz zu Gesetzesreformierungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach dem österreichischen Vorbild*

4. *Implementation des Themas (häusliche) Gewalt gegen Frauen und Kinder in Aus- und Fortbildung der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere bei Polizei und Justiz*

5. *Einführung von Statistiken und kontinuierlich zu erstellenden Dokumentationen zu Fällen und Verfahren von häuslicher Gewalt im polizeilichen und juristischen Bereich.*

Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln bei Kooperation und Vernetzung haben die Frauenhäuser und Beratungsstellen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechnen. Dafür schiebt der Bund zur Zeit eine wissenschaftliche Untersuchung der sogenannten runden Tische, die sich in vielen Städten gebildet haben, an. Ziel der Bundesregierung ist es erst einmal einen Überblick über die Bandbreite sogenannter Interventionsmodelle oder runder Tische zu erhalten und eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Das Bundesministerium legt im Aktionsplan fest, welche Institutionen bei der „wirksamen Bekämpfung der Gewalt“ miteinander kooperieren müssen:

Polizei, Strafjustiz, Zivil- und Familiengerichte, RechtsanwältInnen, Gleichstellungsbeauftragte, Jugendämter, Ausländerbeauftragte, Einrichtungen zur Unterstützung der Frauen und Einrichtungen zur Arbeit mit gewalttätigen Männern.

Folgende Kooperationsformen sind auf Bundesebene bereits eingerichtet bzw. sollen eingerichtet werden.

- bundesweites Präventionsgremium: Bund, Land, Kommunen. Strategien zur Kriminalprävention. Das Deutsche Forum zur Gewaltprävention wird diese Aufgabe übernehmen.
- Bundesweite AG "Frauenhandel"
- häusliche Gewalt: Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll eingerichtet werden: TeilnehmerInnen sind das Bundesministerium, Fachkonferenzen aller Bundesländer und NGO's. Die Arbeitsgruppe soll sich auf einen konkreten Handlungsbedarf verständigen, die notwendigen Maßnahmen festlegen und deren Umsetzung begleiten. Ziel ist es, in vielen Bundesländern und Kommunen solche institutionalisierte Kooperationsformen und Interventionsformen einzurichten.(Vgl. ebd., 27ff)

4. Sensibilisierungsmaßnahmen

■ Sensibilisierung der Handelnden: Richtlinien und Handlungsanweisungen

■ Lehrgänge für die Polizei, Fortbildungsmaterialien

■ Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit: Broschüren, Fachtagungen, Aufklärungskampagnen (Vgl. ebd., 37f)

5. Täterarbeit

Ein weiteres zentrales Anliegen des Aktionsplans ist es die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Körperverletzung ein Officialdelikt werden soll. Auf der zivilrechtlichen Seite sollen Hausverbote durchgesetzt werden. Laut Aussagen des Bundesministerium hat die Erfahrung der letzten 20 Jahren gezeigt, dass der Aufbau eines **Netzes** von

Frauenhäusern und Beratungsstellen nicht ausreiche, um Gewalt gegen Frauen abzubauen. Der Umgang mit den Tätern muss sich nach ihrer Auffassung gravierend ändern.

Bereits das geltende Recht gibt den Gerichten die Möglichkeit, die Verhängung einer Bewährungsstrafe mit der Weisung zu verbinden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Die Teilnahme an einem solchen Kurs kann dem Täter die Gelegenheit geben, Problem- und Unrechtsbewusstsein sowie Empathie mit dem Opfer zu entwickeln und ein Anstoß sein, weitergehende Angebote von Beratungsstellen zu nutzen. Zur Verhaltensänderung können sich auch die durch das materielle Strafrecht eröffneten Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches und der Schadenswiedergutmachung anbieten, schreibt das Bundesministerium. (Vgl.ebd. 34ff)

Literaturhinweise:

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen. Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (1997): Gewalt gegen Frauen und Interventionsmöglichkeiten. Berlin

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen. Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (1997): Rechtliche Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt. Berlin

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen. Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (1997): Grenzen setzen - verantwortlich machen - Veränderung ermöglichen. Berlin

BIG e.V.-Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt/Fachgruppe Zivilrecht (1999): Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. In: STREIT Feministische Rechtszeitschrift 3/99, Frankfurt, S. 110-120

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (1999): Fachtagung 11. Mai 1999. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt. Bonn

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (1999): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung Gewalt gegen Frauen. Bonn 1998

Logar, Rosa (1999): Halt der Männergewalt - Wegweisende Gesetze in Österreich. In: STREIT Feministische Rechtszeitschrift 3/99, Frankfurt, S. 99-109